

**amtliche Bekanntmachung**

007 K 031/23



## AMTSGERICHT WARSTEIN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 05. Juli 2024, 8.30 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,  
Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Belecke Blatt 123 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Belecke, Flur 22 Flurstück 210, Gebäude- und Freifläche,  
Propst-Böckler-Straße 20, 1.092 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage im Anbau, Baujahr 1968 (Wohnhaus) und 1980 (Anbau mit Garage), Wohnfläche etwa 255 qm, Wohnfläche Einliegerwohnung etwa 56 qm; es besteht erheblicher Modernisierungs- und Instandhaltungsstau.

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Belecke, Propst-Böckler-Straße 20

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 10.04.2024